

EIDGENÖSSISCHE
STEUERVERWALTUNG

DER DIREKTOR

Bern, 15. November 1977

Eidg. Politisches Departement
Politische Direktion

p.B.44.51.Iran.1. - RS/ar

3003 B e r n

	KH	IS	RS		
Dat.	17.11	20.11	23.11	26.11	29.11
Viz.	1	2	RS		RS
EPD	17.11.77		11		
Ref.	p.B. 44.51. Iran. 1.				

Steuerbefreiung des iranischen Staatsoberhauptes für eine schweizerische Privatliegenschaft

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 2. August 1977 haben Sie uns von einer Anregung Kenntnis gegeben, den privaten Immobilienbesitz (Ferienhaus) des iranischen Staatsoberhauptes im Kanton Graubünden von den schweizerischen Steuern zu befreien, und uns angefragt, ob wir uns grundsätzlich Ihrer Ansicht betreffend Steuerbefreiung anschliessen könnten und bereit wären, die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden schriftlich zu ersuchen, auf die Besteuerung des Immobilienbesitzes zu verzichten. Wir beehren uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen.

In rechtlicher Beziehung hat die Direktion für Völkerrecht Ihres Departements in einer Notiz vom 23. Juni 1977 festgestellt, dass weder aus den Wiener Übereinkommen noch aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch eines ausländischen Staatsoberhauptes auf Befreiung seines privaten schweizerischen Immobilienbesitzes von den schweizerischen Steuern abgeleitet werden kann. Wir haben diese Stellungnahme schon früher geteilt und auch in andern Fällen vertreten.

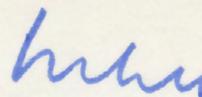
Hinzukommt im vorliegenden Fall, dass der Kanton Graubünden auf der dem iranischen Staatsoberhaupt gehörenden Liegenschaft in St. Moritz stets Steuern erhoben hat. Bei der Festsetzung dieser Steuern hat der Kanton Graubünden grosses Entgegenkommen bekundet. Zu Beginn der 70-er Jahre betrug die Steuer 23 000 Franken. Sie wurde für 1976, im Einvernehmen mit dem Vertreter des Eigentümers auf 80 000 Franken erhöht, ein Betrag, der immer noch wesentlich niedriger ist, als die Steuer, die die Eigentümer ähnlicher Nachbar-Liegenschaften zu entrichten haben. Dagegen ist seit Erwerb der Liegenschaft im Jahre 1968, gestützt auf eine frühere Auskunft Ihres Departements, auf die Erhebung der eidgenössischen Wehrsteuer auf dem Mietwert der Liegenschaft (natürliche Personen schulden keine eidg. Steuer vom Vermögen) verzichtet worden.

Es ist weder bei der Eidgenössischen noch bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden seitens des Grundeigentümers der Antrag auf Verzicht auf die bisherige Besteuerung gestellt worden. Unter diesen Umständen sehen wir keinen Anlass, den bisherigen Zustand zu ändern. Wir halten es weder für angebracht, die bisher zugestandene Befreiung von der Wehrsteuer aufzuheben, noch erachten wir uns für zuständig, dem Kanton über die Erhebung der Steuern Vorschriften zu machen, auf die er nach den von der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtungen nicht zu verzichten hat.

Wir möchten schliesslich darauf hinweisen, dass im Sommer 1977, anlässlich des Besuchs von Herrn Bundesrat Brugger in Teheran, die Aufnahme von Expertengesprächen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens vereinbart worden ist. Falls Iran eine Sonderlösung für den privaten Immobilienbesitz seines Staatsoberhauptes wünscht, könnte diese Frage im Rahmen der für die nächste Zeit vorgesehenen Gespräche geprüft werden. Wenn aus anderen Gründen, z.B. aus politischen Erwägungen, ein Entgegenkommen ausserhalb einer vertraglichen Vereinbarung gerechtfertigt erscheinen sollte, so steht der Entscheid hierüber kaum der Eidg. Steuerverwaltung zu.

Wir sind daher der Auffassung, dass, solange kein iranischer Antrag vorliegt und nicht gewichtige politische Gründe für ein einseitiges Entgegenkommen sprechen, es bei der gegenwärtigen Situation sein Bewenden haben sollte.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.



(Locher)

Kopien: EPD, Direktion für Völkerrecht
EVD, Handelsabteilung
EStV, Hauptabteilung Wehrsteuer
Kant. Steuerverwaltung Graubünden, Chur